



Gemeinde Günzach Landkreis Ostallgäu

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Günzach zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Günzach-Immenthal“

Der Gemeinderat Günzach hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Günzach-Immenthal“ beschlossen. Der Geltungsbereich liegt im nordwestlichen Gemeindegebiet Günzachs im Umfeld des Ortsteils Immenthal neben dem dort befindlichen Gewerbegebiet. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha und betrifft die Flurnummern 7/5, 97, 98, 101 und 102 innerhalb der Gemarkung Günzach.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Die betreffende Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im Nahbereich befindet sich neben weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen zudem das Gewerbegebiet Immenthal mit zwei Wohngebäuden. Im weiteren Umfeld liegt südlich am Ortseingang von Immenthal eine Hofstelle mit Wohngebäuden an der Allgäustraße/ Staatsstraße St 2055, nordwestlich steigt das Gelände in einer bewaldeten Böschung in Richtung Remmelsberg an.

Nachdem sich der Bebauungsplan nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Günzach ableitet, ist eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

In seiner Sitzung am 24.02.2026 hat der Gemeinderat Günzach den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Günzach-Immenthal“ bestehend aus den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, dem Umweltbericht in der Fassung vom 24.02.2026 sowie dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) gebilligt.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der o.g. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Günzach-Immenthal“ in der Fassung vom 24.02.2026 sowie die vorliegenden Gutachten können auf der Homepage der Gemeinde Günzach unter

www.guenzach.de

im Zeitraum **vom 02.03.2026 bis einschließlich 02.04.2026** abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Günzach, Hauptstraße 9, 87634 Günzach sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg, Marktplatz 1, Zimmer-Nr. 208, 87634 Obergünzburg während der allgemeinen Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Gemeinde Günzach

Montag, Dienstag und Freitag 10.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg

Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Montag 14.00 – 15.30 Uhr

Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung mit der jeweiligen Stelle auch außerhalb dieser Zeiten.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Stellungnahmen können elektronisch direkt an die Gemeinde unter info@guenzach.bayern.de, an die Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg unter info@vgem-oberguenzburg.bayern.de oder an das Planungsbüro LARS consult in Memmingen unter stellungnahme@lars-consult.de gesendet werden. Bei Bedarf ist auch eine Abgabe der Stellungnahme schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus Günzach sowie der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg zu den oben genannten Öffnungszeiten möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

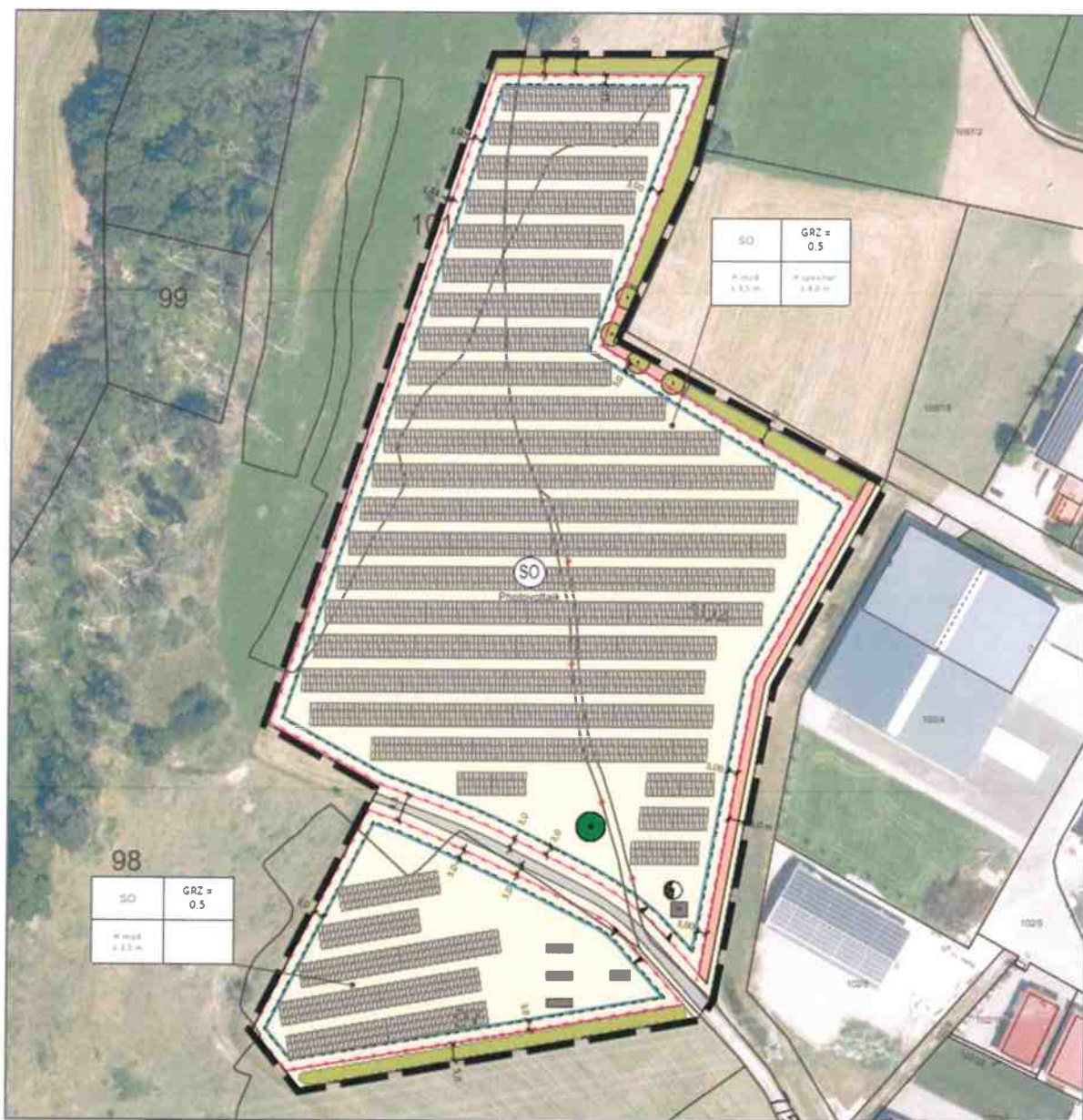
Für die Ermittlung der möglicherweise durch die Planung betroffenen Schutzgüter liegt ein Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung des DGS Landesverband Berlin Brandenburg e.V. (14.11.2025) sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, durchgeführt von Hr. Harsch (August 2025) vor.

Ergänzend liegen umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu den nachfolgenden Themenbereichen vor (stichpunktartige Auflistung):

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	• Keine Betroffenheit von Hoch- / Höchstspannungsfreileitungen bzw. deren Schutzstreifen (AllgäuNetz GmbH & Co. KG, Amprion GmbH, LEW Verteilernetz GmbH) • Keine Betroffenheit von Telekommunikationseinrichtungen (Deutsche Telekom Technik GmbH, Vodafone GmbH) • Einhaltung eines Abstandes von mind. einer Baumlänge zwischen PV-Anlage und Wald zu Zwecken der Bewirtschaftung (AELF) • Erhaltung des bestehenden Wirtschaftsweges (AELF) • Belange der Straßenbaulast nicht berührt (Die Autobahn GmbH des Bundes) • Keine Blendwirkungen durch die PV-Anlage
Tiere / Pflanzen	• Keine Betroffenheit von Wald (AELF) • Einsatz von Pestiziden auf geplanter Extensivwiese in Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der UNB zur Bekämpfung / Entartung (bspw. invasive Neophyten) zulässig (AELF) • Beendigung der Baufeldfreimachung / Installation bis Anfang / Mitte März (Zauneidechsen)
Fläche	• Flächenschonung durch Konzentration auf interne naturschutzfachliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (AELF)
Boden	• Keine Altlastverdachtsflächen oder Altablagerungen (LRA Ostallgäu, Untere Wasserrechtsbehörde) • Vorsorgender Bodenschutz bei Bau / Aufstellung der Anlage • Bodenversiegelungen sollen möglichst gering gehalten werden (LRA Ostallgäu, Untere Wasserrechtsbehörde) • Gesetzes- und regelungskonformer Umgang mit anfallendem Bodenaushub (LRA Ostallgäu, Untere Wasserrechtsbehörde) • Alternativen zu Ramppfosten aus verzinktem Stahl • Bodenkundliche Baubegleitung • Ausreichende Modulabstände zur Versickerung des anfallenden Niederschlags
Wasser	• Keine Betroffenheit des Grundwassers durch Fundamente und Ramppfähle (LRA Ostallgäu, Untere Wasserrechtsbehörde) • Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern • Gefahr von wild abfließendem (Hang-) Wasser
Landnutzung / Landwirtschaft	• Vermeidung der Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen (AELF)
Landschaftsbild	• Zur Einbindung in das Landschaftsbild erfolgen Eingrünungsmaßnahme entlang der nördlichen sowie östlichen Grenze des Geltungsbereichs durch Hecken- bzw. Baumpflanzungen (LRA Ostallgäu, UNB) • Hanglage sowie Lage innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes

Denkmale

- Keine Betroffenheit bereits bekannter Bodendenkmale
(Kreisheimatpfleger – Bereich Bodendenkmalpflege)



(nichtmaßstäblicher Lageplan)

Obergünzburg, den 26.02.2026

Wilma Hofer
Wilma Hofer
1. Bürgermeisterin



-SIEGEL-